

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Auswirkungen des Verkaufs von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten

I. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 11. Mai 1973 zu dem von ihm verabschiedeten Geflügelfleischhygienegesetz – Drucksachen 7/155, 7/392 – beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des Verkaufs von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten zu unterrichten.

Durch das Gesetz zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385) wurde das Inkrafttreten des Geflügelfleischhygienegesetzes für den innerstaatlichen Bereich vom 1. März 1976 auf den 1. Januar 1977 hinausgeschoben.

Die Voraussetzungen, unter denen nicht untersuchtes Geflügelfleisch auf Wochenmärkten oder über ein einzelnes Einzelhandelsgeschäft von Landwirten mit kleinerer Geflügelzucht in geringer Menge auf nächstgelegenen Wochenmärkten unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt oder an ein in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde befindliches Einzelhandelsgeschäft zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert werden darf, ist in der Geflügelfleischausnahme-Verordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1857) geregelt.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Die von den Ländern erbetenen Erfahrungsberichte liegen dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit nunmehr vor.

II. Im Einzelnen

1. Erfahrungen im Inland

Von den Ausnahmevorschriften wird in den einzelnen Ländern und regional von den Betroffenen unterschiedlich Gebrauch ge-

macht. Die Abgabe erfolgt überwiegend auf Wochenmärkten, vereinzelt werden auch Einzelhandelsgeschäfte beliefert.

Anfangsschwierigkeiten hinsichtlich der Schlachthygiene, insbesondere aber auch mit der Kühllhaltung bis zur Abgabe an den Verbraucher, konnten durch Kühleinrichtungen in Verkaufswagen oder durch Kühlboxen in Verkaufsständen gelöst werden. Im Allgemeinen ist die Zahl der Beanstandungen gering. Die Hygiene wird zumeist als zufriedenstellend bewertet.

Nur ein Land berichtet, daß ein Erzeuger wegen hygienischer Mängel nicht zur Abgabe von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten zugelassen werden konnte.

Ein anderes Land teilt mit, daß die Zahl der Geflügelschlachtereien nach dem Inkrafttreten der Geflügelfleischausnahme-Verordnung zurückgegangen sei, da die Betriebe nicht in der Lage waren, die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen. Diese hygienischen Voraussetzungen ergeben sich jedoch nicht aus der Geflügelfleischausnahme-Verordnung, sondern aus den Hygienevorschriften der einzelnen Länder. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß die Ausnahmeregelungen nicht den Geflügelschlachtereien, sondern den Landwirten mit kleinerer Geflügelzucht zugestanden worden sind. Dieses Land hält auch für vertretbar, die jetzt vier Tage betragende Abgabefrist zu verlängern.

Es wird weiter dargelegt, daß die zuständigen Behörden nicht immer in der Lage sind zu überwachen, ob die Betriebe die zulässigen Bestandsgrößen überschreiten.

Mehrere Länder weisen darauf hin, daß die Geflügelhalter anstreben, nicht nur Putenfleisch, sondern auch anderes Geflügelfleisch in kleineren Teilstücken als ganze Tierkörper abgeben zu dürfen.

Allgemein wird festgestellt, daß sich die Verordnung insgesamt bewährt habe.

2. Folgerungen

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Geflügelfleischausnahme-Verordnung gestatten es der Bundesregierung, sich für eine Aufhebung der Befristung dieser Ausnahmeregelung in der Geflügelfleischrichtlinie einzusetzen, damit die Verordnung auch über den 15. August 1981 hinaus in Kraft bleiben kann. Dazu ist eine Änderung des Artikels 3 Abs. 5 der Richtlinie Nr. 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 75/431/EWG des Rates vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch erforderlich.

Gleichzeitig wird zu prüfen sein, ob der Gesundheitsschutz für den Verbraucher auch sichergestellt bleibt, wenn neben der Zerlegung von Puten in Hälften oder Vierteln auch eine entsprechende Zerlegung von Gänsen zugelassen werden würde. Eine Verlängerung der Abgabefrist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des frischen Geflügelfleisches sollte ebenfalls geprüft werden.